

99001035260003

# Untersuchungsstellen in der Abfallwirtschaft - Bestimmung für Altholzbehandlung

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/services/99001035260003>

| Modul                     | Sachverhalt                                                                                            |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel        | 99001035260003                                                                                         |
| Leistungsbezeichnung I    | Untersuchungsstellen in der Abfallwirtschaft - Bestimmung für Altholzbehandlung                        |
| Leistungsbezeichnung II   | Die Bestimmung zur Untersuchungsstelle für Altholz in der Abfallwirtschaft beantragen                  |
| Typisierung               | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug                                                 |
| Quellredaktion            | Baustein Leistungen                                                                                    |
| Freigabestatus Katalog    | fachlich freigegeben (gold)                                                                            |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (gold)                                                                            |
| Begriffe im Kontext       | Untersuchungsstelle, Zulassung, Notifizierung, Abfallwirtschaft, Altholz, Bestimmung, Fremdüberwachung |
| Leistungstyp              | Leistungsobjekt mit Verrichtung                                                                        |
| Leistungsgruppierung      | Abfall (individuell, 001)                                                                              |

| Modul                         | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verrichtungskennung           | Bestimmung (260)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| SDG-Informationsbereich       | Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Lagen Portalverbund           | Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Einheitlicher Ansprechpartner |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Fachlich freigegeben am       | 23.09.2022                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Fachlich freigegeben durch    | Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), Referat T II 4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Handlungsgrundlage            | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/altholzv/_6.html">https://www.gesetze-im-internet.de/altholzv/_6.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/altholzv/anhang_ii.html">https://www.gesetze-im-internet.de/altholzv/anhang_ii.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/altholzv/anhang_iv.html">https://www.gesetze-im-internet.de/altholzv/anhang_iv.html</a><br><a href="https://www.laga-online.de/documents/anlage-2-fachmodul-abfall-2023-05-26_1692081290.pdf">https://www.laga-online.de/documents/anlage-2-fachmodul-abfall-2023-05-26_1692081290.pdf</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/">https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/</a> |
| Teaser                        | Wenn Sie als Stelle für die Prüfung und Untersuchung von Altholzchargen, die werkstofflich verwertet werden sollen, im Rahmen der Fremdüberwachung der Betreiber von Altholzbehandlungsanlagen in der Abfallwirtschaft tätig werden, müssen Sie zuvor dazu bekannt gegeben worden sein.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Volltext                      | <p>Betreiberinnen und Betreiber von Behandlungsanlagen zur Aufbereitung von Altholz für die Holzwerkstoffherstellung sind dazu verpflichtet, regelmäßig durch von der zuständigen Behörde bekannt gegebene Stellen Prüfungen und Untersuchungen zu Schadstoffgehalten von Altholz durchführen zu lassen.</p> <p>Wollen Sie diese Kontrollen durchführen, müssen Sie bei der zuständigen Behörde des Landes beantragen, Sie für die Bekanntgabe als Untersuchungsstelle zu</p>                                                                                                                                                                                                                             |

| Modul                    | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                          | bestimmen. Die Bekanntgabe beziehungsweise Bestimmung gilt für das gesamte Bundesgebiet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Erforderliche Unterlagen | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweise und Informationen zur erforderlichen Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und der gerätetechnischen Ausstattung</li> </ul> <p>Nach Rückfragen der zuständigen Behörde sind gegebenenfalls weitere Unterlagen beizubringen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind Sie überregional tätig, kann die Behörde verlangen, dass Sie eine gültige Akkreditierung über die Einhaltung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025:2005 vorlegen, die sich auf die Parameter und Untersuchungsverfahren bezieht.</li> <li>• Gleichwertige Anerkennungen und Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind möglich, wenn hieraus hervorgeht, dass vergleichbare Anforderungen eingehalten werden.</li> </ul> |
| Voraussetzungen          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie verfügen über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung und führen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle durch, unter anderem durch regelmäßige erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen.</li> <li>• Sie haben den Antrag in dem Bundesland gestellt, in dem Sie Ihren Geschäftssitz haben. Sollte sich dieser im Ausland befinden, stellen Sie den Antrag in dem Bundesland, in dem Sie die Tätigkeit vorrangig ausüben wollen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Kosten                   | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67,00 EUR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Verfahrensablauf         | <p>Sie stellen bei der Behörde des Bundeslandes, in dem Sie Ihren Geschäftssitz haben, einen formlosen Antrag auf Bestimmung als Untersuchungsstelle für Altholz. Befindet sich Ihr Geschäftssitz im Ausland, so stellen Sie den Antrag in dem Bundesland, in dem Sie die Untersuchungstätigkeit vorrangig ausüben werden.</p> <p>Gehen Sie dafür wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellen Sie den formlosen Antrag und fügen Sie die</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

## Modul

## Sachverhalt

erforderlichen Unterlagen bei. Gegebenenfalls wird die Behörde weitere Antragsunterlagen anfordern.

- Sofern Sie dem Antrag gleichwertige Anerkennungen und Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beifügen wollen, müssen diese Unterlagen vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden. Die Behörde kann bei den ausländischen gleichwertigen Anerkennungen und Nachweisen eine beglaubigte deutsche Übersetzung anfordern.
- Nach Prüfung durch die zuständige Behörde erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid, ob Sie für die Bekanntgabe als Untersuchungsstelle bestimmt werden.
- Die Behörde kann die Bestimmung mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen oder dem Vorbehalt von Auflagen versehen.
- Die Bekanntgabe erfolgt anschließend über das Recherchesystem Messstellen und Sachverständige der Bundesländer (ReSyMeSa).

### Bearbeitungsdauer

0 - 3 Monat(e)

### Frist

Es gibt keine Fristen.

### weiterführende Informationen

### Hinweise

### Rechtsbehelf

Widerspruch

### Kurztext

- Untersuchungsstellen in der Abfallwirtschaft Bestimmung für Altholzbehandlung
- Untersuchungsstellen, die im Rahmen der Fremdüberwachung der Betreiber von Altholzbehandlungsanlagen Prüfungen und Untersuchungen der Altholzchargen durchführen wollen, müssen vorher von der zuständigen Landesbehörde hierfür als Stelle bekannt gegeben beziehungsweise bestimmt werden
- formloser Antrag an zuständige Behörde des Landes
- zuständig: Behörde des Landes

| Modul             | Sachverhalt                                                                                                                                                                   |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ansprechpunkt     |                                                                                                                                                                               |
| Zuständige Stelle |                                                                                                                                                                               |
| Formulare         | <p>Formulare: Nein</p> <p>Onlineverfahren: Nein</p> <p>Schriftform erforderlich: Ja</p> <p>Formlose Antragstellung möglich: Ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p> |
| Ursprungsportal   |                                                                                                                                                                               |